

Große Kreisstadt Delitzsch  
Bürgermeister  
Zeichen .....

**25. FEB. 2021**

Amt / Bearbeiter .....

Aktenvermerk .....

Landratsamt

Landratsamt Nordsachsen · 04865 Torgau

gegen Empfangsbekanntnis

Große Kreisstadt Delitzsch  
Herrn Oberbürgermeister Dr. Manfred Wilde  
Markt 3  
04509 Delitzsch

Dezernat: Ordnung und Kommunales  
Ordnungsamt  
Amt:  
Datum: 25. Februar 2021  
Ihre Nachricht vom: 16. Februar 2021  
Ihr Zeichen:  
Aktenzeichen: PVO Delitzsch  
Bearbeiter: Patricia Groth  
Telefon: +49 (3421) 758 - 5310  
Telefax: +49 (3421) 758 - 855315  
E-Mail\*: [Patricia.Groth@lra-nordsachsen.de](mailto:Patricia.Groth@lra-nordsachsen.de)  
Besucheranschrift: Richard-Wagner-Straße 7a  
04509 Delitzsch

Vollzug des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz - SächsPBG), erlassen als Artikel 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen vom 11. Mai 2019

Vorlage des Entwurfs der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 16. Februar 2021 zur Genehmigung nach § 38 Absatz 1 SächsPBG

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Wilde,

das Landratsamt Nordsachsen, Ordnungsamt, erlässt Ihnen gegenüber folgenden

### B e s c h e i d

1. Der am 16. Februar 2021 durch die Große Kreisstadt Delitzsch vorgelegte Entwurf der „Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Schädlingen und über das Anbringen von Hausnummern“ wird genehmigt.
2. Der Entwurf der „Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Schädlingen und über das Anbringen von Hausnummern“ vom 16. Februar 2021 ist Bestandteil dieser Genehmigung.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.



## Gründe

### I.

Die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Schädlingen und über das Anbringen von Hausnummern soll am 01. Mai 2021 in Kraft treten.

Die Geltungsdauer von Polizeiverordnungen darf gemäß § 37 Absatz 3 SächsPBG zehn Jahre nicht überschreiten, so dass die Große Kreisstadt Delitzsch im Rahmen der kommenden Stadtratssitzung am 25. März 2021 beabsichtigt, eine neue Polizeiverordnung zu beschließen, welche längstens für die Dauer von 10 Jahren Geltung beanspruchen soll.

Den Entwurf der „Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Schädlingen und über das Anbringen von Hausnummern“ übermittelte die Stadtverwaltung Delitzsch am 16. Februar 2021 mit der Bitte um Genehmigung an den Landkreis Nordsachsen.

### II.

#### 1.

Das Landratsamt Nordsachsen, Ordnungsamt, ist gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz - SächsPBG) erlassen als Artikel 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen vom 11. Mai 2019 sachlich und gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 3 lit.b des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

#### 2.

Rechtsgrundlage für die Genehmigung des Entwurfes der „Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Schädlingen und über das Anbringen von Hausnummern“ ist § 38 Absatz 1 SächsPBG.

Nach dieser Vorschrift sind Polizeiverordnungen der Kreispolizeibehörden und der Ortspolizeibehörden, die länger als einen Monat gelten sollen, der jeweiligen Fachaufsichtsbehörde vor deren Erlass im Entwurf zur Genehmigung vorzulegen. Die Fachaufsichtsbehörde hat das Datum des Eingangs zu bestätigen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Fachaufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Entwurfes der vorlegenden Kreispolizeibehörde oder Ortspolizeibehörde schriftlich rechtliche Bedenken gegen die Polizeiverordnung mitteilt. Widerspricht eine Polizeiverordnung höherrangigem Recht, ist ihre Nichtigkeit festzustellen.

Der durch die Große Kreisstadt Delitzsch eingereichte Entwurf erfüllt aus polizeirechtlicher Sicht die durch die gesetzlichen Vorschriften vorgegebenen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Polizeiverordnung.

Insoweit werden die Formerfordernisse und Anforderungen an die Geltungsdauer gemäß § 37 SächsPBG erfüllt. Der Entwurf der Polizeiverordnung nimmt im Eingang Bezug auf die gesetzliche Vorschrift, die zu ihrem Erlass ermächtigt, bezeichnet die Polizeibehörde, die die Polizeiverordnung erlassen hat und gibt örtlichen Geltungsbereich an. Zudem trägt der vorliegende Entwurf



der Polizeiverordnung eine Überschrift, die ihren Inhalt kennzeichnet und ist in der Überschrift als „Polizeiverordnung“ bezeichnet.

Außerdem ist das Datum benannt, an dem die Polizeiverordnung in Kraft tritt. Die Geltungsdauer der geplanten Polizeiverordnungen überschreitet auch zehn Jahre nicht.

Insbesondere berücksichtigt der vorgelegte Entwurf den Vorrang höherrangiger Vorschriften nach § 36 SächsPBG, indem der Entwurf der Polizeiverordnung nicht gegen höherrangiges Recht verstößt.

Der Entwurf der „Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Schädlingen und über das Anbringen von Hausnummern“ war daher in der vorliegenden Form zu genehmigen und wird zugleich Bestandteil dieses Bescheides.

### III.

Die in Ziffer 3 dieses Bescheides angeordnete Verwaltungskostenfreiheit beruht auf § 11 Absatz 1 Ziffer 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,  
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,  
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,  
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,  
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse [eu.dlr@lra-nordsachsen.de](mailto:eu.dlr@lra-nordsachsen.de) gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de](mailto:poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de).

Mit freundlichen Grüßen



Patricia Groth  
Amtsleiterin

Anlage: Entwurf der „Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Schädlingen und über das Anbringen von Hausnummern“ vom 16. Februar 2021 in Kopie